

- 3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. und
- 4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867., über das Posttagewesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867., betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869. und betreffend die Postofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.,

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.,

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.;

vom 1. Juli 1871. an:

das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.